



Durchführungsbestimmungen für den Freizeit- und Breitensport

Gültig ab 01. Juli 2014

Teil A

Präambel

1. Gemäß § 41 Abs. (4) der Spielordnung werden für vom Verband organisierte Spielrunden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

2. Im Übrigen gelten auch für den Freizeit- und Breitensport:

- a) die Satzung des SVFD
- b) die Geschäftsordnung des SVFD
- c) die Finanzordnung des SVFD
- d) die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SVFD
- e) die Spielordnung des SFV
- f) die Schiedsrichterordnung des SFV
- g) die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
- h) Ausbildungs-/Trainerordnung des SFV
- i) die Beschlüsse des SVFD

3. Alle Meisterschafts- und Pokalspiele, mögliche Aufstiegs- bzw. Entscheidungsspiele sowie die Hallenmeisterschaften des Freizeit- und Breitensportbereiches gelten als Pflichtspiele.

4. Mannschaften der Mannschaftenart Freizeitsport (aktuell Spielklassen Stadtliga und Stadtklasse) sowie der Mannschaftenart Alt-Senioren (aktuell Altersklassen Ü 40, Ü 50 und Ü 60) müssen einem eingetragenen Verein/einer Abteilung Fußball eines Vereines angehören oder selbst ein eingetragener Verein sein.

Teil B

Allgemeine Regelungen

1. Spielbetrieb (Änderung zu §§ 46, 67 SpO)

Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport des SVFD leitet und organisiert den Punkt- und Pokalspielbetrieb, die Hallenmeisterschaften sowie mögliche Aufstiegs- bzw. Entscheidungsspiele der Mannschaften der Mannschaftenart Freizeitsport. Die Mannschaftsmeldung zum Spielbetrieb erfolgt über den Verein im Rahmen der dort anzuwendenden Mannschaftsmeldung mittels DFBnet-Meldebogen entsprechend der Meldefristen.

Spielberechtigt sind grundsätzlich nur Spieler nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem gültigen Spielerpass des SFV. Dem zuständigen Staffelleiter ist bis spätestens 14 Tage vor dem 1. Spieltag je Freizeitsportmannschaft eine Mannschaftsliste bestehend aus Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielerpassnummer derjenigen Spieler vorzulegen, die für den Freizeitsport zu diesem Zeitpunkt spielberechtigt sind und prinzipiell in dieser Mannschaft zum Einsatz kommen sollen.

2. Spielklassen (Änderung zu § 43 SpO)

Die höchste Spielklasse ist die Stadtliga Freizeitsport mit maximal 14 Mannschaften. Die nachfolgende Spielklasse ist die Stadtklasse Freizeitsport. Deren Staffelfstärke ergibt sich aus den restlich gemeldeten

Mannschaften des Freizeitsportes. Sollten in einer Spielklasse weniger Mannschaften melden als durch die Mindeststaffelstärke festgelegt ist, kann der Ausschuss Freizeit- und Breitensport eine abweichende Teilnehmerzahl je Staffel festlegen, sofern die Auf- und Abstiegsregeln gewahrt bleiben.

3. Auf- und Abstiegsregelung (Änderung zu § 49 SpO)

Die erstplatzierte Mannschaft der Stadtliga ist nach Abschluss der Punktspiele Stadtmeister. Die beiden Tabellenletzten steigen in die nächsttiefere Spielklasse (Stadtklasse Freizeitsport) ab. Aus der Stadtklasse steigen die beiden erstplatzierten Mannschaften in die Stadtliga auf, bei Verzicht kann auch die dritt- bzw. viertplatzierte Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Müssen auf Grund übergeordneter Regelungen/Urteile andere Mannschaften als die eigentlich sportlichen Absteiger eine Staffel verlassen oder ziehen Mannschaften während des laufenden Spielbetriebes zurück, dann werden diese bezüglich des Abstiegs auf die letzten Tabellenplätze ihrer Spielklasse/Staffel eingestuft und sind die ersten Absteiger dieser Spielklasse/Staffel.

4. Spielzeit (Änderung zu § 59 SpO)

Die reguläre Spielzeit beträgt bei Punkt- und Pokalspielen 2x45 Minuten. Erfordern die Wettbewerbsbestimmungen, insbesondere im Pokalspielbetrieb, bei einem unentschieden ausgegangenen Spiel eine Entscheidung, wird der Sieger ohne eine Verlängerung der Spielzeit durch ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke ermittelt.

5. Auswechselbestimmungen (Änderung zu § 4a SpO)

Im Freizeitsport können insgesamt vier Spieler je Spiel eingewechselt werden. Diese sind vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen einzutragen. Ein Spieler, der ersetzt wurde, darf später nicht wieder am Spiel teilnehmen.

6. Schiedsrichter und Spielberichtsbogen (Änderung zu §§ 48,63 SpO)

Da die teilnehmenden Freizeitsportmannschaften nicht auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins angerechnet werden, aber die Spiele durch neutrale Schiedsrichter geleitet werden, müssen alle teilnehmenden Freizeitsportmannschaften mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens je einen neutralen Schiedsrichter benennen, der bereit ist Spiele des Freizeit- und Breitensports zu leiten. Die Angabe im DFBnet-Meldebogen erfolgt über die Zuordnung des Mannschaftsbetreuers „1. Offizieller“ zu dieser Mannschaft wie bisher schon praktiziert.

Diese Schiedsrichter müssen auf ihrem Terminzettel dem SR-Ansetzer gegenüber die Bereitschaft erklärt haben, während der laufenden Saison mindestens zwei Spielleitungen pro Woche zu übernehmen.

Erfolgt keine Meldung eines Schiedsrichters behält sich der Ausschuss Freizeit- und Breitensport vor, die betreffende Freizeitsportmannschaft vom Punktspielbetrieb auszuschließen bzw. die Spiele nicht mit neutralen Schiedsrichtern zu besetzen.

7. Wechsel von Spielern innerhalb eines Vereins (Änderung zu § 68 SpO)

Mit Abgabe der Mannschaftsmeldeliste legt die betreffende Freizeitmannschaft die Zugehörigkeit ihrer Spieler fest.

Für den Wechsel innerhalb eines Vereins gelten folgende Festlegungen:

- a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Freizeitsportmannschaft ihres Vereines sind

Spieler erst nach einer Wartezeit von 10 Tagen für Pflichtspiele von Mannschaften im Amateurbereich (Herren, Senioren) ihres Vereines spielberechtigt.

Der Wechsel ist beiden beteiligten Staffelleitern vor dem Spiel anzuzeigen. Die Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

- b) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft im Amateurbereich (Herren, Senioren) ihres Vereines sind Spieler erst nach einer Wartezeit von 14 Tagen für Pflichtspiele von Freizeitsportmannschaften ihres Vereines spielberechtigt.
Dieser Wechsel ist zudem nur bis 01.05. in der laufenden Saison möglich und ist beiden beteiligten Staffelleitern vor dem Spiel anzuzeigen. Die Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- c) Ein Wechsel zwischen verschiedenen Freizeitmannschaften eines Vereines ist nur im Wechselzeitraum vom 01.01. bis 31.01. möglich.
- d) Ein Wechsel zwischen einer ersten und einer zweiten Freizeitsportmannschaft eines Vereines regelt die Spielordnung § 68.
- e) Spieler nach Vollendung des 40. Lebensjahres unterliegen keiner Wechselfrist zwischen den Mannschaften ihres Vereines.

Teil C - Sonderbestimmungen für den Bereich Breitensport (Alt-Senioren Ü 40, Ü50 und Ü60)

1. Spielbetrieb

Spielgemeinschaften sind im Breitensport in der Mannschaftsart Alt-Senioren möglich.

2. Spielklasse (Änderung zu § 43 SpO)

Alle gemeldeten Mannschaften der Alt-Senioren spielen je Altersklasse in zwei verschiedenen Spielklassen (Stadtliga und Stadtklasse).

Der jeweils Tabellenletzte der Stadtliga steigt in die nächsttiefere Spielklasse (Stadtklasse) ab. Aus der Stadtklasse steigt die erstplatzierte Mannschaft in die Stadtliga auf, bei Verzicht kann auch der zweit- bzw. drittplatzierte Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

3. Spielzeit (Änderung zu § 59 SpO)

Die reguläre Spielzeit beträgt bei Punktspielen in der

Altersklasse Ü 40 und Ü 50 2 x 40 min

Altersklasse Ü 60 2 x 30 min

Bei Finalturnieren können abweichende Regelungen getroffen werden, die über die Ausschreibung dieser Finalrunden bekannt gegeben werden müssen.

4. Spielfeld

Die Spielfeldgröße entspricht der Hälfte eines normalen Spielfeldes („Halbes Großfeld“). Der Spielfeldaufbau entspricht den „Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld“.

5. Spieler / Auswechslungen (Änderung zu § 4a SpO)

Zu jeder Mannschaft im Bereich Breitensport gehören 7 Spieler (6 Feldspieler und ein Torwart). Eine Mannschaft ist ab 6 Spieler spielfähig. Es dürfen bei der Ü50 pro Mannschaft max. zwei Spieler mitspielen, die das 48. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es kann in einem Spiel

beliebig ein- und ausgewechselt werden. Das Auswechseln ist nur während einer Spielunterbrechung und an der Mittellinie gestattet. Die An- und Abmeldung hat beim Schiedsrichter zu erfolgen.

6. Wechsel innerhalb des Vereins (Änderung zu § 68 SpO)

Spieler der Alt-Senioren (Ü40, Ü50 und Ü60) unterliegen bei Einsätzen in anderen Wettbewerben des Stadtverbandes Fußball Dresden e.V. keiner Wartefrist.

7. Schiedsrichter und Spielberichtsbogen

Die gastgebende Mannschaft ist für den Einsatz eines geprüften Schiedsrichters zu den Punktspielen verpflichtet. Es wird zu jedem Punktspiel ein Spielberichtsbogen ausgefüllt, der dem Staffelleiter bis 5 Tage nach Spieltermin zugestellt werden muss, dafür ist die gastgebende Mannschaft verantwortlich.

Spielergebnisse müssen unabhängig davon unverzüglich an:

Spkmd. Dr. Detlef Bommhardt

E-mail: bommi2000@web.de gemeldet werden.

8. Spieltage

Die Punktspieltermine der Alt-Senioren werden im Rahmenspielplan wochenweise vorgegeben. Spieltage sind grundsätzlich in der Woche von Montag bis Freitag wählbar. Die Festlegung des Spieltages und der Anstoßzeit wird von der gastgebenden Mannschaft in Absprache mit dem Gegner vor Saisonbeginn (Staffeltagung) festgelegt und dem Staffelleiter bekannt gegeben.

Sollte im weiteren Spielbetrieb keine Einigung eines Spieltages erzielt werden erfolgt eine Ansetzung (Wochenvorgabe) durch den Staffelleiter.

9. Zweitspielrecht (Änderung zu §§ 68, 70 SpO)

Für einen Spieler kann grundsätzlich nur für einen Verein Spielerlaubnis erteilt werden. Für Spieler, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der betreffenden Altersklasse keine Mannschaft im Bereich der Ü40, Ü50 oder Ü60 gemeldet hat, kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:

- a) schriftlicher Antrag des Gastvereins; b) Zustimmung des Stammvereins
- c) Vorlage des Spielerpasses;
- d) Einzahlungsbeleg der Gebühr von 10,- € auf das Konto des SVFD e.V.

Die Spielberechtigung erteilt der Staffelleiter schriftlich. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31.03. für das laufende Spieljahr ist nicht möglich. Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für ein Spieljahr erteilt werden. Es erlischt am Ende des Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt oder wenn der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt. Das Zweitspielrecht gilt grundsätzlich nur für den Bereich der Alt-Senioren. Ein Einsatz in anderen Mannschaften des Gastvereins ist nicht zulässig.

10. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.

**Vereinbarung zum gemeinsamen Spielbetrieb (Kreisunion) der Frauen des
SVF Dresden e.V., dem KVF Meißen e.V. und dem KVF Sächsische Schweiz/Osterzgebirge e.V.
für das Spieljahr 2015/16**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zur Sicherung eines sportlich qualifizierten und basisnahen Spielbetriebs für die Frauen vereinbaren die Kreisverbände für das Spieljahr 2015/16 eine Sparkassenliga Frauen zu bilden, die in zwei Staffeln gespielt wird. Die Staffeln setzen sich wie folgt zusammen:

Hinweis des Antragstellers: Die Staffeleinteilung soll in der Sitzung des FMA mit den anderen Kreisverbänden am 09.07. entschieden werden.

Zudem wird die Durchführung eines Pokal- sowie eines Hallenwettbewerbes vereinbart. Als Staffelleiter fungieren:

Staffelleiterin der Staffeln A und B:

Susan Dressel (SVFD)

Mobil: 0179-8870302

E-Mail: Susisonnenschein83@hotmail.com

Spielleiter Pokalspiele:

Mike Grunnack (KVF SOE)

Mobil: 0162 - 4209736

E-Mail: mikegrunnack@googlemail.com

Staffel 1

SpG Cossebaude/Weinböhl

FV Gröditz 1911

SSV 2000 Meißen

FSV LOK Nossen

G/W Ebersbach

Hainsberger SV

VS Limbach 90/Birkenhain

Königsblau Gohlis

Post SV 2.

Staffel 2

SG Gebergrund Goppeln

SpG Reinhardtsdorf/Bad Schandau

SV Johannstadt 2.

Radeberger SV

SpG Lohmen/Graupa

FSV Lok 2.

FSV Schlottwitz

FV Löbtauer Kickers

Spvgg. Löbtau

§ 2 Federführung/Rechtsgrundlagen

1. Die Zuständigkeit und die Federführung des Spielbetriebes liegt für die Durchführung der Sparkassenliga beim SVFD. Der Pokalspielbetrieb wird durch den KVFSOE und der Hallenwettbewerb durch den KVF Meißen organisiert. Die Spiele werden als Pflichtspiele festgelegt.

2. Es gelten jeweils die Ordnungen, Rechtsgrundlagen und Festlegungen des den jeweiligen Spielbetrieb organisierenden Kreis- und Stadtverband. Darüber hinaus gelten insbesondere die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen, wie die Kleinfeldrichtlinie Frauen.
3. Die Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit liegt für allen Verfahren, die den jeweils unmittelbaren Spielbetrieb betreffen, bei den unter Ziffer 5 benannten, den jeweiligen Spielbetrieb ausrichtenden Verbänden.
4. Es wird der elektronische Spielbericht benutzt.
5. Für Spielerinnen die das 40. Lebensjahr vollendet haben gelten keine Einschränkungen beim Wechsel zwischen den Mannschaften innerhalb des Vereins.

§ 3 Finanzen

1. Die Höhe der Jahresmannschaftsgebühr richtet sich nach der Finanzordnung des jeweiligen Kreis-/ Stadtverbandes und ist an den zugehörigen Kreis-/ Stadtverband zu entrichten.
2. Verlegungsgebühren sind für den Ligaspielbetrieb beim SVFD und für den Pokalspielbetrieb beim KVFSOE fällig.
3. Sollten Spielverlegungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Vereines vom federführenden Kreis-/ Stadtverband genehmigt werden, dann sind bei
 - Spielverlegungen von länger als 4 Wochen 15,00 €
 - Spielverlegungen zwischen 4 und 2 Wochen 20,00 €
 - Spielverlegungen innerhalb von 2 Wochen 50,00 €an den ausrichtenden Kreis-/ Stadtverband zu entrichten.
4. Die Anträge sind auf den Internetseiten der jeweiligen Kreis-/ Stadtverbände abrufbar.

§ 4 Ansetzungsheft

Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein erhält zur Spieljahreseröffnung pro Mannschaft drei Ansetzungshefte des SVFD.

§ 5 Spielbetrieb

1. Im Spielbetrieb der Kreisunion wird die Frauensparkassenliga durch den SVFD organisiert. Der Ligabetrieb wird in 2 Staffeln ausgerichtet, welche einen gemeinsamen Meister/Staffelsieger ermitteln. Die Staffelsieger der Gruppe A und B ermitteln im Spiele gegeneinander den Meister. Die jeweiligen Zweitplatzierten Mannschaften der Staffeln A und B spielen um Platz 3.
2. Den Pokalwettbewerb organisiert der KVF SOE. Die erste Runde wird in der jeweiligen Staffel ausgetragen. Ab der zweiten Runde spielen alle Mannschaften in einem KO-System.
3. Die Hallenmeisterschaft wird federführend durch den KVF Meißen in Zusammenarbeit mit dem SVFD und dem KVF SOE organisiert. Dabei wird die Vorrunde in der jeweiligen Staffel ausgetragen. Bei der Endrunde nehmen die drei Erstplatzierten Mannschaften der Staffel A und B teil. Sie spielen nach den gültigen Hallenregeln, dem Modus „Jeder gegen jeden“ und mit einem Futsalball den Hallenmeister aus.

§ 6 Schiedsrichter

Die Schiedsrichter/in werden von dem gastgebenden Kreis-/Stadtverband angesetzt, in dessen Verbandsgebiet das Spiel stattfindet. Zu ahndende Vergehen der Schiedsrichter (z.B. Nichtantritt) und Disziplinarbefugnisse obliegen den Schiedsrichterausschüssen des jeweiligen Kreis-/Stadtverbandes, in dem der Schiedsrichter Mitglied ist. Die Einstufungsqualifikation der Schiedsrichter ist Kreis-/Stadtliga.

SR - Ansetzer des SVFD: Peter Kühne
Telefon: 0351-2814562
Mobil: 0174-9082643
Email: sr-absagen-kuehne@t-online.de

SR – Ansetzer des KV SOE: Julian Schiebe
Mobil: 0173/7688699
Email: julian.schiebe@kvfsoe.de

SR - Ansetzer des KVF Meißen: Jens Klemm
Mobil: 0171/3306033
KlemmJens@googlemail.com

§ 7 Platzbegutachter

Für die Platzbegutachtung zur Beispielbarkeit des Platzes gilt die entsprechende Festlegung des Kreis- Stadtverbandes, in dessen Gebiet am jeweiligen Tag gespielt werden soll.

§ 8 Spielverlegungen, Neuansetzungen nach Ausfall

1. Spielverlegungen sind schriftlich unter Nutzung des Spielverlegungsantrages zu beantragen. Der Antrag muss eine Begründung und die Zustimmung des Gegners enthalten. Es sind die unter Ziffer 3 benannten Verlegungsgebühren einzuzahlen.
2. Die Neuansetzung von Pflichtspielen erfolgt ausschließlich über die automatische Email Versendung des DFB-net in das E - Postfach des Vereines. Sollten zwischen Neuansetzung und Spiel weniger als drei Tage liegen, erfolgt eine zusätzliche Information durch die jeweils zuständige Staffelleiterin.
3. Die Ergebnismeldungen hat am jeweiligen Spieltag unmittelbar nach Spielende spätestens jedoch bis 18.00 Uhr am Tag des Spiels bzw. 1 Stunde nach Spielende ins DFB-net zu erfolgen. Das gilt auch bei Spielausfällen und für Nachholespiele!
4. Bei Nichtbeachtung wird entsprechend der Spielordnung verfahren.

§ 9 Kommunikation

Alle Informationen von Seiten der Kreisverbände erfolgen über das elektronische Postfach der Vereine.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Festlegungen treten mit der Unterzeichnung zum 01.07.2015 in Kraft und gelten bis zum Spieljahresende 30.06. 2016.
2. Diese Vereinbarung wird den beteiligten Vereinen und den jeweiligen Sportgerichten vor Saisonbeginn zur Kenntnis gebracht.

Heiko Petzold
Präsident des Stadtverband
Fußball Dresden

Peter Riebisch
Präsident des KVF
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge

Uwe Wiedermann
Präsident des KVF
Meißen

4. Die Ergebnismeldungen hat am jeweiligen Spieltag unmittelbar nach Spielende spätestens jedoch bis 18.00 Uhr am Tag des Spiels bzw. 1 Stunde nach Spielende ins DFB-net zu erfolgen. Das gilt auch bei Spielausfällen und für Nachholespiele!
5. Bei Nichtbeachtung wird entsprechend der Spielordnung verfahren.

9. Kommunikation

Alle Informationen von Seiten der Kreisverbände erfolgen über das elektronische Postfach der Vereine.

10. Schlussbestimmungen

Die Festlegungen treten mit der Unterzeichnung zum 01.07.2014 in Kraft und gelten bis zum Spieljahresende 30.06.2015.

Diese Vereinbarung wird den beteiligten Vereinen vor Saisonbeginn zur Kenntnis gebracht.

Heiko Petzold
Präsident Stadtverbandes
Fußball Dresden

Ralf Münnich
Präsident des KVF
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge

Uwe Wiedermann
Präsident des KVF
Meißen



Durchführungsbestimmungen für den Bereich Frauen/Kleinfeld
Kreisunion - Sparkassenliga, Pokal und Hallenmeisterschaft, Saison 2015/2016
(Stand: 14.06.2015)

Teil A: Präambel

Alle Fußballspiele von Mannschaften des Bereiches Frauenfußball der Stadt Dresden werden nach dieser Ergänzung bzw. diesen Erläuterungen durchgeführt. Die vorliegende Durchführungsbestimmung regelt demnach lediglich Besonderheiten der Sparkassenliga. Im Übrigen gelten auch für den Bereich Frauen:

- a) die Satzung des SFVD
- b) die Geschäftsordnung des SVFD
- c) die Finanzordnung des SVFD
- d) die Spielordnung des SFV, insbesondere die Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld für Frauen
- e) die Schiedsrichterordnung des SVF
- f) die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
- g) die erlassenen Ausführungsbestimmungen des SVFD
- h) die Beschlüsse des SVFD

Für den Pokal ist der KVF SOE und für die Hallenmeisterschaft ist der KVF Meißen verantwortlich und dabei gelten auch die Bestimmungen des jeweiligen Kreisverbandes.

Die Spiele im Liga -und Pokalwettbewerb sowie die Sparkassenhallenmeisterschaften gelten als Pflichtspiele im Sinne der genannten Ordnungen. Demnach gelten für diese Mannschaften die gleichen Rechtsgrundlagen wie für alle anderen Wettbewerbe des jeweils ausrichtenden Verbandes. Mannschaften der Sparkassenliga Frauen müssen einem eingetragenen Verein/ einer Abteilung Fußball eines Vereins angehören oder selbst ein eingetragener Verein sein.

Teil B: spezielle Regelungen für den Spielbetrieb

1.1 Teilnahme an Pflichtspielen der Sparkassenliga Frauen

Der Frauen- und Mädchenausschuss (FMA) des SVFD leitet und organisiert den Punktspielbetrieb der Mannschaften. Die Mannschaftsmeldung erfolgt über en Verein im Rahmen der anzuwendenden Mannschaftsmeldung im DFBnet.

Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Spielerin ist der Spielerpass des SFV mit eingetragener Gültigkeit am Spieltag dem gegnerischen Mannschaftsleiter bei der Spielerpasskontrolle vor dem Spiel vorzulegen. Die Spielerinnen sind mit der Vollendung des 16. Lebensjahres im Frauenspielbetrieb spielberechtigt. Die Mannschaftsmeldegebühr richtet sich nach der Finanzordnung des jeweils zugehörigen Verbandes.

1.2 Teilnahme am Pokal

Der Frauen- und Mädchenausschuß (FMA) des KVF Sächsische Schweiz - Osterzgebirge (SOE) leitet und organisiert den Pokalwettbewerb der teilnehmenden Mannschaften. Die Mannschaftsmeldung erfolgt über en Verein im Rahmen der anzuwendenden Mannschaftsmeldung im DFBnet.

Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Spielerin ist der Spielerpass des SFV mit eingetragener Gültigkeit am Spieltag dem gegnerischen Mannschaftsleiter bei der Spielerpasskontrolle vor dem Spiel vorzulegen. Die Spielerinnen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres im Frauenspielbetrieb spielberechtigt. Die Mannschaftsmeldegebühr richtet sich nach der Finanzordnung des jeweils zugehörigen Verbandes.

1.3 Teilnahme an der Hallenmeisterschaft

Der Frauen- und Mädchenausschuß (FMA) des KVF Meißen leitet und organisiert die Hallenmeisterschaft der Mannschaften. Die Mannschaftsmeldung erfolgt über en Verein im Rahmen der anzuwendenden Mannschaftsmeldung im DFBnet. Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Spielerin ist der Spielerpass des SFV mit eingetragener Gültigkeit am Spieltag dem gegnerischen Mannschaftsleiter bei der Spielerpasskontrolle vor dem Spiel vorzulegen. Die Spielerinnen sind mit der Vollendung des 16. Lebensjahres im Frauenspielbetrieb spielberechtigt.

2 Spielklassen, Spielzeit und Spielverlegung

Die Sparkassenliga Frauen mit den Staffeln A und B ist die höchste Spielklasse im Kleinfeldspielbetrieb. Die Erstplatzierten der Staffeln A und B ermitteln in einem Spiel den Stadtmeister.

Die reguläre Spielzeit beträgt bei Punkt- und Pokalspielen 2 x 45 Minuten. Erfordern die Wettbewerbsbestimmungen bei einem Unentschieden ausgegangenen Spiel eine Entscheidung, wird der Sieger ohne eine Verlängerung der Spielzeit durch ein Entscheidungsschießen (je Mannschaft 5 Spielerinnen bis zur Entscheidung) ermittelt. An dem Elfmeterschießen nehmen die Spielerinnen teil, die sich zum Spielende auf dem Platz befinden.

Im Frauenspielbetrieb können insgesamt 7 Spielerinnen je Spiel unbegrenzt ein- und ausgewechselt werden. Diese sind vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen einzutragen.

3 Schiedsrichter und Spielberichtsbogen

Die teilnehmenden Mannschaften werden auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins angerechnet und die Spiele durch neutrale Schiedsrichter geleitet. Diese werden durch den jeweiligen zuständigen Kreis-/Stadt Schiedsrichter-Ansetzer angesetzt. Es wird zu jedem Punktspiel ein Spielberichtsbogen ausgefüllt. Die Nutzung des elektronischen Spielberichtsbogen (eSBB) ist für alle Mannschaften verbindlich. Die Einstufungsqualifikation der Schiedsrichter ist Kreis-/Stadtliga.

4 Spielfeld

Die Spielfeldgröße entspricht der Hälfte eines normalen Spielfeldes. Der Spielfeldaufbau entspricht den Richtlinien für „Fußballspiele auf Kleinfeld“ des SFV für Frauen.

5 Spielregeln

Die Spielregeln richten sich nach den Fußballregeln des DFB und den Richtlinien für Fußballspiele des SFV auf Kleinfeld.

6 Spielerinnen

Zu jeder Mannschaft gehören 7 Spielerinnen (6 Feldspielerinnen und eine Torfrau). Die Spielfähigkeit richtet sich nach dem § 59 (10) der SpO.

7 Spieltage

Spieltage sind grundsätzlich am Wochenende, bevorzugt Sonntag 15 Uhr.

Teil C) Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.



**Durchführungsbestimmungen für den Bereich Stadtliga/ D-
Juniorinnen,
Saison 2015/2016** (01.07.15)

Teil A: Präambel

Alle Fußballspiele von Mannschaften des Bereiches Mädchenfußball der Stadt Dresden werden nach dieser Ergänzung bzw. diesen Erläuterungen durchgeführt. Die vorliegende Durchführungsbestimmung regelt demnach lediglich Besonderheiten der Stadtliga, D-Juniorinnen.

Im Übrigen gelten auch für den Bereich D-Juniorinnen:

- a) die Satzung des SFVD
- b) die Geschäftsordnung des SVFD
- c) die Finanzordnung des SVFD
- d) die Spielordnung des SFV, insbesondere die Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld für Mädchen.
- e) die Schiedsrichterordnung des SVF
- f) die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
- g) die erlassenen Ausführungsbestimmungen des SVFD
- h) die Beschlüsse des SVFD

Die Spiele im Liga- und Pokalwettbewerb sowie die Sparkassenhallenmeisterschaften gelten als Pflichtspiele im Sinne der genannten Ordnungen. Demnach gelten für diese

Mannschaften die gleichen Rechtsgrundlagen wie für alle anderen Wettbewerbe des SVFD. Mannschaften der Stadtliga C-Mädchen müssen einem eingetragenen Verein/ einer Abteilung Fußball eines Vereins angehören oder selbst ein eingetragener Verein sein.

Teil B: spezielle Regelungen für die Stadtliga D-Mädchen

1. Teilnahme an Pflichtspielen

Der Frauen- und Mädchenausschuss (FMA) des SVFD leitet und organisiert den Punkt- und Pokalspielbetrieb der Mannschaften. Die Mannschaftsmeldung erfolgt über den Verein im Rahmen der anzuwendenden Mannschaftsmeldung im DFB-Net.

Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Spielerin ist der Spielerpass des SFV mit eingetragener Gültigkeit am Spieltag dem gegnerischen Mannschaftsleiter bei der Spielerpasskontrolle vor dem Spiel vorzulegen. Die Spielerinnen der Jahrgänge 2003-2007 sind im D-Mädchenspielbetrieb spielberechtigt. Die Mannschaftsmeldegebühr richtet sich nach der Finanzordnung des SVFD.

2. Spielklassen und Spielzeit

Die Stadtliga D- Mädchen ist eine Spielklasse im Kleinfeldspielbetrieb. Der Erstplatzierte ist Stadtmeister. Die Auf- und Abstiegsregelung richtet sich grundsätzlich nach § 49 der Spielordnung des SFV.

Die reguläre Spielzeit beträgt bei Punkt- und Pokalspielen 2 x 30 Minuten. Erfordern die Wettbewerbsbestimmungen bei einem unentschieden ausgegangenen Spiel eine Entscheidung, wird der Sieger ohne eine Verlängerung der Spielzeit durch ein Entscheidungsschießen ermittelt.

Im Mädchenspielbetrieb der D-Juniorinnen können insgesamt 7 Spielerinnen je Spiel unbegrenzt ein- und ausgewechselt werden. Diese sind vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen einzutragen.

3. Schiedsrichter und Spielberichtsbogen

Die Spiele werden durch neutrale Schiedsrichter geleitet und durch den Schiedsrichteransetzer angesetzt. Es wird zu jedem Punktspiel ein Spielberichtsbogen ausgefüllt. Die Nutzung des elektronischen Spielberichtsbogen (eSBB) ist für alle Mannschaften verbindlich.

4. Spielfeld

Die Spielfeldgröße entspricht der Hälfte eines normalen Spielfeldes. Der Spielfeldaufbau entspricht den Richtlinien für „Fußballspiele auf Kleinfeld“ des SFV für Mädchen.

5. Spielregeln

Die Spielregeln richten sich nach den Fußballregeln des DFB und den Richtlinien für Fußballspiele des SFV auf Kleinfeld.

6. Spielerinnen/Auswechslungen

Zu jeder Mannschaft gehören 8 Spielerinnen (7 Feldspielerinnen und eine Torfrau). Die Spielfähigkeit richtet sich nach dem § 59 (10) der SpO. Die Auswechslung ist im § 56 Abs. 6 der SpO geregelt. Es kann auch nach dem Norweger Modell gespielt und die Mannschaftsstärke auf bis zu 6 Spielerinnen reduziert werden. Dies ist der Staffelleiterin

vor Beginn der Hin- und Rückrunde anzuzeigen und ist dann verbindlich für die jeweilige Spielrunde.

7. Spieltage

Spieltage sind grundsätzlich am Wochenende.

Teil C) Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung zum 28.07.2015 in Kraft.